

RS Vwgh 1991/2/19 90/08/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §11 Abs1;

ASVG §11 Abs2;

Rechtssatz

Im Gegensatz zum - sichtlich zeitraumbezogene Entgeltansprüche voraussetzenden -§ 11 Abs 1 ASVG bemäßt sich der (nach diesen Bestimmungen zu kalkulierende) Entgeltzeitraum bei Unmöglichkeit einer solchen Berechnungsweise wegen Vergleiches auf eine zeitraumunabhängige Pauschalsumme nach § 11 Abs 2 ASVG so:

- 1) Aus dem Vergleichsbetrag werden allfällige, nach§ 49 ASVG nicht zum Entgelt gehörende Bezüge ausgeschieden;
- 2) Man mißt den Restbetrag an den "vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Bezügen" und errechnet so, welcher Zeitraum durch diesen Betrag gedeckt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080058.X04

Im RIS seit

14.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at